

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.01.1986

Geschäftszahl

84/14/0017

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/14/0043 E 4. Oktober 1983 RS 3

Stammrechtssatz

Die Abgrenzung zwischen Kunst und Kunsthandwerk muß in jedem Einzelfall nach Maßgabe des Überwiegens entweder der künstlerischen, der Arbeit zB eines Malers, Bildhauers etc in Richtung auf eigenschöpferischen Wert gleichartigen oder der handwerklichen Komponente entschieden werden, wobei persönliche Note und großes Können allein eine handwerkliche Tätigkeit noch nicht zu einer künstlerischen machen (Hinweis auf E 30.3.1962, 927/59).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1986:1984140017.X06